VEREINSSATZUNG

Bauernkapelle Böffingen e.V.

Stand: 2018-03-16

Bauernkapelle BÖFFINGEN

MIT TRACHTENGRUPPE

Registergericht Stuttgart

VR440122

INHALTSVERZEICHNIS

§1 NAME UND SITZ 1

§2 ZWECK DES VEREINS 1

§3 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT 1

§4 MITGLIEDER 2

§5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT 2

§6 INSTRUMENTE UND GERÄTE 3

§7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER 3

§8 ORGANE DES VEREINS 3

§9 DER VORSTAND 4

§10 AMTSDAUER UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES 4

§11 DER AUSSCHUSS 5

§12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG 6

§13 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT 7

§14 WAHLEN 7

§15 MITGLIEDSBEITRÄGE 8

§16 VERGÜTUNG FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT 8

§17 ORDNUNGEN 8

§18 AUFLÖSUNG DES VEREINS 9

§19 INKRAFTTRETEN 9

Vorbemerkung: Alle in dieser Satzung verwendeten Begriffe werden nur aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit in männlicher Form verwendet.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **„Bauernkapelle Böffingen e.V.“** und hat seinen Sitz in Glatten-Böffingen Kreis Freudenstadt. Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege der Volksmusik, die Erhaltung der heimischen Trachten und die Pflege des Volks- und Brauchtums.

(2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
   a) Schulung der aktiven Mitglieder im Gebrauch von Musikinstrumenten,
   b) Schulung im Volkstanz,
   c) Durchführung öffentlicher Veranstaltungen und Mitwirken bei solchen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des
   a) Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. und des
   b) Trachtengau Schwarzwald.

§4 Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand nachsucht.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(3) Der Verein führt als Mitglieder:

a) **Aktive Mitglieder** - das sind die Mitwirkenden der Musikkapelle und Trachtengruppe

b) **Jugendliche Mitglieder** - das sind diejenigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

c) **Fördernde Mitglieder** - das sind die Mitglieder die den von der Generalversammlung beschlossenen Beitrag entrichten.
Um das Stimmrecht der jugendlichen Mitglieder zu wahren muss mindestens ein Elternteil von jugendlichen Mitgliedern als förderndes Mitglied dem Verein beitreten.

d) **Ehrenmitglieder**. Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

a) freiwilligen Austritt
b) Tod
c) Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§6 Instrumente und Geräte

Die aktiven Mitglieder erhalten im Rahmen der finanziellen Möglichkeit des Vereins die erforderliche Ausrüstung, insbesondere Instrumente und Trachten. Jedes Mitglied haftet für das ihm anvertraute Vereinseigentum und hat bei seinem Austritt dieses vollständig und in gutem Zustand zurückzugeben. Fehlende Gegenstände und durch sein Verschulden notwendige Reparaturen und Ergänzungen sind vom Austretenden zu ersetzen.

§7 Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme an den Proben verpflichtet.

Von allen Mitgliedern wird erwartet, dass sie bei den Veranstaltungen des Vereins mitwirken und sich nach besten Kräften bei den Veranstaltungen und Feierlichkeiten beteiligen, die der Verein durchführt, oder an denen er teilnimmt.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand
b) der Ausschuss
c) die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus maximal drei gleichberechtigten ersten Vorsitzenden (mindestens jedoch einem ersten Vorsitzenden), dem Kassier, dem Schriftführer, dem Jugendleiter Musik und Jugendleiter Trachtengruppe. Die Tätigkeitsbereiche der drei ersten Vorsitzenden werden durch die Geschäftsordnung (siehe **Error! Reference source not found. Error! Reference source not found.**) definiert. Jeder der drei ersten Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt, Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1.000,- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Ausschusses hierzu schriftlich erteilt ist.

§10 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von mindestens einem der ersten Vorsitzenden einberufen werden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens einer der ersten Vorsitzenden, anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse in einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters der die Vorstandssitzung einberufen hat.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Über alle Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, welche die Beschlüsse und wesentlichen Inhalte der Beratungen enthalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden müssen.

§11 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Der Leiter der Trachtengruppe und der Dirigent der Musikkapelle sind Kraft ihres Amtes Ausschussmitglieder. Vier Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Jugendvertreter wird von den Jugendlichen des Vereins auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Ausschussmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Ausschussmitglieder sein.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Der Ausschuss berät nur gemeinsam mit dem Vorstand. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert mit mehr als 1.000,- EURO und in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins beschließen Vorstand und Ausschuss gemeinsam.

Der Ausschuss wird von mindestens einem der ersten Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder die Einberufung verlangen.

Über alle Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, welche die Beschlüsse und wesentlichen Inhalte der Beratungen enthalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden müssen.

§12 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem

a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands;
b) die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses, sowie deren Abberufung;
c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
d) die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche durch Einrücken im Amtsblatt der Gemeinde einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen; zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von ¾ der Erschienen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $^{4}/_{5}$ der Erschienenen erforderlich.

§13 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht und Nichtmitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§14 Wahlen

Die Wahlen zum Vorstand und Ausschuss finden nach dem rollierenden System statt, und zwar wie folgt:

Gleichzeitig gewählt werden in einem Jahr der Kassierer, der Jugendleiter Musik und die Hälfte der zu wählenden Ausschussmitglieder. Der Jugendvertreter wird im gleichen Jahr von den Jugendlichen gewählt. Im anderen Jahr werden gewählt; der Schriftführer, der Jugendleiter Trachtengruppe und die weiteren Ausschussmitglieder. Die drei ersten Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von jeweils drei Jahren im rollierenden System gewählt.

Der Leiter der Trachtengruppe wird von deren aktiven Angehörigen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Geheimwahlen werden nur vorgenommen, wenn dies von mindestens fünf Wahlberechtigten verlangt wird. Geheimwahlen werden durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.

Wahlleiter ist in der Regel einer der drei ersten Vorsitzenden. Es kann ein Wahlausschuss bestehend aus einem Wahlleiter und einem Beisitzer bestellt werden. Wird ein Wahlausschuss bestellt, so entscheidet er zusammen mit dem als Wahlleiter bestimmten ersten Vorsitzenden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.

§15 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

(2) Von den Mitgliedsbeiträgen befreit sind
   a) Ehrenmitglieder
   b) aktive Mitglieder
   c) Mitglieder, die dem Verein mindestens zehn Jahre angehören und das 70. Lebensjahr vollendet haben.

§16 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Grundsätzlich wird die Tätigkeit im Verein ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Näheres regelt die Vergütungsordnung.

§17 Ordnungen

Der Vorstand ist berechtigt sich Ordnungen zu geben. Diese Ordnungen müssen einstimmig im Ausschuss beschlossen werden. Durch Mitgliedschaft im Verein und der damit einhergehenden Akzeptierung dieser Satzung sind die Ordnungen für alle Mitglieder bindend. Die Ordnungen in ihrer aktuell gültigen Fassung müssen frei zugänglich auf der Website des Vereins und im Vereinsheim einsehbar sein.

§18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Glatten, mit der Maßnahme, es im Sinne der Ziele des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Im Falle der Veräußerung von Sachvermögen steht den Mitgliedern ein Vorkaufsrecht zu. Der Erlös ist wie oben angegeben zu verwenden.

§19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16. März 2018 beschlossen.

Sie tritt am 16. März 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 15. März 2014 außer Kraft.